OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350669/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 27. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des I M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 4. April 2019, GZ: BHGRSO-2015-22253/51-AW, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs - Ruhen der Leistung - gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2019, GZ: BHGRSO-2015-22253/51-AW, wurde die mit Bescheid vom 10. April 2018, GZ: BHGRSO-2015-22253/37-SS, weiter zuerkannte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für 22 Tage ruhend gestellt.

Es erging folgender Spruch:
„Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ruht für nachstehende in Ihrem Haushalt lebende Personen wie folgt:

M I, geb. am X
Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard ruht gemäß § 16 Abs. 1 Zif. 3 Oö. BMSG für die Dauer eines Aufenthaltes außerhalb von Oberösterreich für 22 Tage.

Hinweis: Die Minderung der Leistung beträgt 456,28 Euro und wurde bei der nächstfolgenden Auszahlung im November 2018 in Abzug gebracht.

Rechtsgrundlagen:
§§ 7, 11, 13, 16, 27, 30, 31 und 34 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) sei aufgetragen worden, dass dieser alle vier Monate mit Vorlage der Kontoauszüge der jeweils letzten vier Monate und Vorlage des Reisepasses persönlich bei der belangten Behörde vorzusprechen habe und jeden Auslandsaufenthalt vor Beginn der Reise zu melden habe.
Bei der Vorlage des Reisepasses am 29. Oktober 2018 hätten die Ein- und Ausreisestempel einen Aufenthalt von 5. Oktober 2018 bis 26. Oktober 2018 in Ä belegt.
Für diese 22 Tage ergebe sich eine Reduktion von 456,28 Euro. Erläuternd zur Berechnung dieses Reduktionsbetrages wird angeführt, dass sich dies aus dem

Mindeststandard für alleinstehende Personen abzüglich des verbleibenden Wohnaufwandes, multipliziert mit 12 (Monate), dividiert durch 365 (Tage), multipliziert mit 22 (Tagen), ergebe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 9. April 2019, in der vom Bf die angegebene Dauer des Auslandsaufenthalts nicht bestritten wird. Der Bf führt an, dass er in Ä gewesen sei, um seine krebskranke Ehefrau zu besuchen. Der Beschwerde ist eine Übersetzung des medizinischen Berichtes der S-K-Universität, X, beigelegt, der die Erkrankung bestätigt.
Zudem wurde vom Bf eine mündliche Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 18. April 2019 wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf, geb. X in Ä, ist mittlerweile österreichischer Staatsbürger. Seine Ehegattin und der gemeinsame Sohn leben in Ä.
Seit 25. März 2014 erhält der Bf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Der Bf hat keinen Anspruch auf Pension, da ihm drei Jahre an Einzahlungen bei der SVA fehlen. Zudem hat er Schulden bei der SVA in Höhe von 26.000 Euro.
Bereits am 18. Juni 2015 teilte der Bf bei einer Vorsprache der belangten Behörde (Niederschrift GZ: BHGRSO-2015-22253) mit, dass „*er in Österreich keine Familienangehörigen habe, in Ä lebe seine Frau und sein erwachsener Sohn. Er reise alle 2 Jahre nach Ä und schicke monatlich Geld runter, da seine Frau zu krank zum Arbeiten sei*“.

Am 29. Oktober 2018 legte der Bf seinen Pass der belangten Behörde vor. Die Ein- und Ausreisestempel belegen einen Aufenthalt von 5. Oktober 2018 bis 26. Oktober 2018 in Ä.
Der Auslandsaufenthalt wurde der belangten Behörde nicht vor Beginn der Reise gemeldet.

Der angefochtene Bescheid wurde am 4. April 2019 erlassen.

Der Beschwerde vom 9. April 2019 wurde eine Bestätigung der S-K-Universität über die Krebserkrankung seiner in Ä lebenden Ehefrau angehängt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSG ruht der Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 3, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 34 zu erfolgen hat, für die Dauer eines Aufenthalts außerhalb von Österreich; es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr vier Wochen nicht übersteigt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Oö. BMSG sind für den Zeitraum von mindestens zwei Monaten zweckgebundene Leistungen, wie Mietkosten und notwendige Betriebskosten, weiter zu gewähren.

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinne des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

Gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige oder deren gesetzlicher Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung

1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben

oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

Gemäß § 36 Abs. 6 Oö. BMSG kann die Rückerstattung teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungswürdige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

III.2. Anzuführen ist, dass aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides nicht klar hervorgeht, ob ein Ruhen des Anspruches auf bedarfsorientierte Mindestsicherung oder eine Rückerstattung gemäß § 35 Abs. 4 Oö. BMSG angeordnet werden soll.
Sofern der Spruch auf die Anordnung des Ruhens der Leistung abzielt, ist darauf hinzuweisen, dass die behördliche Feststellung des Ruhens der Leistung nur im Vorhinein, also bei Bekanntwerden eines Sachverhaltes, der in der Zukunft liegt, möglich ist. Werden der Behörde Umstände, die ein Ruhen des Anspruches zur Folge haben, jedoch erst nachträglich bekannt, sind zu Unrecht bezogene Leistungen nach § 35 Oö. BMSG zurückzufordern.
Gegenständlich wurde der Sachverhalt, der unter Umständen ein Ruhen nach sich ziehen hätte können, erst nachträglich bekannt, weshalb eine Ruhensanordnung schon aus diesem Grund nicht rechtmäßig ist.
Geht man davon aus, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Rückerstattung angeordnet wurde (wofür der Hinweis spricht, wonach die Minderung der Leistung bei der nächstfolgenden Auszahlung im November 2018 (sic) in Abzug gebracht wird), so ist Folgendes festzuhalten:

Grundsätzlich hat der Leistungsbezieher die Abwesenheit und Dauer des Aufenthaltes außerhalb des gemeldeten Wohnsitzes der zuständigen Behörde im Vorhinein zu melden. Darauf hat die Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides auch zu Recht unter Anführung der §§ 16 und 35 Abs. 1 Oö. BMSG hingewiesen.

Gegenständlich steht fest, dass der Bf seine 22-tägige Auslandsreise nicht vor Antritt der belangten Behörde gemeldet hat, sondern dies erst am ersten Werktag nach Rückkehr aus Ä durch Vorlage seines Reisepasses geschehen ist. Damit hat der Bf seine Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG, der ausdrücklich Bezug nimmt auf Umstände im Sinne des § 16, verletzt.
Allerdings ist bei Vorliegen eines Sachverhaltes, mit dem ein Tatbestand nach § 16 Abs. 1 Oö. BMSG verwirklicht wird, auch gleichzeitig zu prüfen, ob nicht berück-

sichtigungswürdige Gründe im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 vorliegen. Bejahendenfalls kann von einer zu Unrecht zugekommenen Leistung nicht ausgegangen werden.

Nach den Beweisergebnissen ist davon auszugehen, dass die Reise in das Herkunftsland des Bf zur Festigung der familiären Bande und zum Beistand seiner krebskranken Ehegattin diente.
Der Bf hat bereits im Jahr 2015 im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde - Niederschrift vom 18. Juni 2015, GZ: BHGRSO-2015-22253 - über seine familiäre Situation berichtet und angemerkt, dass seine Frau zu krank zum Arbeiten sei. Vorgelegt wurde nunmehr die Bestätigung der S-K-Universität über die Krebserkrankung seiner Frau.

Damit liegt aber ein berücksichtigungswürdiger Grund vor, der in § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSG als Ausnahmetatbestand genannt ist. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, Seite 46) wird das Absolvieren von Besuchen von Angehörigen ausdrücklich als berücksichtigungswürdiger Grund genannt.

Dem Bf ist demnach im von der Behörde angenommenen Zeitraum von 22 Tagen die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe von 456,28 Euro nicht zu Unrecht zugekommen, weshalb für den Bf auch keine Rückerstattungspflicht gegeben ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier